

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**

### Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt VI. C. des Inhaltsverzeichnisses entfallen die drei Zeilen nach der Zahl „117“.
2. Im Punkt VIII. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „131“ folgende Zeile eingefügt: „Anzeigeverfahren § 131a“
3. Im Punkt IX. des Inhaltsverzeichnisses entfällt nach der Zahl „137“ die Wortfolge „Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche im Verwaltungsstrafverfahren 138“.
4. Im Punkt X. des Inhaltsverzeichnisses wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
5. Im § 14 erhält der bisherige Absatz 9 die Bezeichnung Abs. 10. § 14 Abs. 8 zweiter bis sechster Satz erhalten die Bezeichnung Abs. 9 (neu).
6. Im § 14 Abs. 8 wird die Wortfolge „zur Genehmigung vorzulegen“ durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt und werden folgende Sätze angefügt: „Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen die Genehmigung zu versagen, wenn der Pachtvertrag Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung widerspricht. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“
7. Im § 14 Abs. 9 (neu) wird das Wort „solcher“ durch die Wortfolge „Pachtvertrag über das Vorpachtrecht“ ersetzt, nach dem Wort „Wochen“ die Wortfolge „nach rechtskräftiger Feststellung des Vorpachtrechtes“ eingefügt und das Wort „Verpachtungsbedingungen“ durch das Wort „Verpachtungsbedingungen“ ersetzt.
8. Im § 15 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 14 Abs. 8“ das Zitat „§ 14 Abs. 9“.
9. Im § 29 Z. 2 wird das Wort „Jagd pachtschilling“ durch das Wort „Pachtschilling“ ersetzt.

10. Im § 37 Abs. 1 wird das Wort „Jagdpatchschilling“ durch das Wort „Pachtschilling“ ersetzt.
11. Im § 37 Abs. 3 wird die Wortfolge „mit dem Beifügen kundzumachen, daß Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb zweier Wochen, von dem Anschlage der Kundmachung an gerechnet, schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses einzubringen sind. Eingebraachte Beschwerden sind von dem Obmann des Jagdausschusses ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen“ durch das Wort „kundzumachen“ ersetzt.
12. § 37 Abs. 4 entfällt.
13. Im § 37 Abs. 5 und 6 entfällt jeweils das Wort „rechtskräftiger“.
14. Im § 37 Abs. 7 wird die Wortfolge „ab dem Zeitpunkt der Kundmachung“ durch die Wortfolge „nach Ablauf der Einsichtsfrist gemäß Abs. 3“ ersetzt.
15. Im § 39 Abs. 7 wird das Wort „Jagdpatchschillings“ durch das Wort „Pachtschillings“ ersetzt.
16. § 39 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt: „Einer solchen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der in der Kundmachung gemäß Abs. 6 bezeichnete Pachtwerber gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung als Pächter.“
17. § 44 Abs. 5 und 6 entfallen. Im § 44 erhält der (bisherige) Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 5.
18. Im § 45 wird das Wort „Jagdpatchschilling“ durch das Wort „Pachtschilling“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
19. § 46 Abs. 2 entfällt. Im § 46 entfällt die Absatzbezeichnung bei Abs. 1.
20. Im § 59 Abs. 2 wird die Wortfolge „von der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „vom NÖ Landesjagdverband“ ersetzt.
21. § 59 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.
22. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 83/2010“ das Zitat „BGBl. I Nr. 14/2012“.

23. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung eines Jagdaufsehers für mehrere Jagdgebiete binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn dadurch eine regelmäßige und ausreichende Ausübung des Jagdschutzes in diesen Jagdgebieten nicht gewährleistet ist. Liegen die Jagdgebiete im Bereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so ist für die Entscheidung jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in der der größte Teil der Jagdgebiete liegt.“

24. Im § 67 Abs. 1 Z. 2 entfällt die Wortfolge: „oder langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 140 Abs. 1 Z. 11) oder Familienangehöriger im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 140 Abs. 1 Z. 12) ist“.

25. Nach dem § 67 Abs. 1 Z. 2 wird folgende Z. 2a eingefügt:

„2a. Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, dessen Staatsangehörige hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,“

26. Im § 67 Abs. 1a und 1b sowie im § 67a Abs. 1 und § 69 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „Abs. 1 Z. 2“ das Zitat „Abs. 1 Z. 2 und 2a“.

27. Im § 70 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Stellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 140 Abs. 1 Z. 11) oder Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 140 Abs. 1 Z. 12)“ durch die Wortfolge „eines Drittstaates besitzt, sofern dessen Staatsangehörige hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind“ ersetzt.

28. Im § 76 entfällt die Wortfolge „oder jagdwirtschaftlichen Gründe“.

29. Im § 110 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 135/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2011“.

30. § 116 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig. Diese Bescheide treten außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Zustellung die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragt wird. Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich das Gebiet befindet, für dessen Bereich der Eintritt eines Jagd- oder Wild-

schadens geltend gemacht wird. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Die Bescheide haben einen Hinweis auf das Antragsrecht zu enthalten.“

31. Dem § 116 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der Inhalt der Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde als vereinbart.“

32. Im § 117 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, der Landeskommision“.

33. §§ 118 bis 120 samt Überschriften entfallen.

34. Im § 121 entfällt die Wortfolge „ebenso wie die Entscheidung der Landeskommision“.

35. Im § 126 Abs. 5 wird nach dem Zitat „§§ 58 Abs. 5,“ das Zitat „59 Abs. 2,“ eingefügt.

36. § 128a Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Disziplinaranwalt wird das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen des Disziplinarrates Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

37. Nach § 131 wird folgender § 131a samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 131a

#### Anzeigeverfahren

In allen Anzeigeverfahren nach diesem Gesetz beginnt die Frist für die Entscheidung der Behörde erst mit dem Vorliegen der vollständigen Anzeige zu laufen.“

38. § 133a Abs. 1 Z. 5 entfällt.

39. Im § 135 Abs. 5 wird die Wortfolge „bedürftiger Mitglieder“ durch die Wortfolge „einzelner Mitglieder oder zur Vorsorge gegen Schäden bei Veranstaltungen des NÖ Landesjagdverbandes“ ersetzt.

40. § 138 samt Überschrift entfällt.

41. Im § 139 entfällt die Wortfolge „außerhalb des Strafverfahrens“.

42. In der Überschrift vor § 140 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

43. Im § 140 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

44. Dem § 140 Abs. 1 werden folgende Z. 13 bis Z. 15 angefügt:

„13. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1 (CELEX 32011L0051).

14. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17 (CELEX 32009L0050).

15. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1 (CELEX 32011L0098).“

## Artikel II

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I anhängige Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 14 Abs. 8, 37 Abs. 3, 5 und 6, 39 Abs. 7, 44 Abs. 5 und 6, 46 Abs. 2, 65 Abs. 3, 116 Abs. 2, 118 bis 120, 128a Abs. 4, 138 und 139 sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.

2. Art. I Z. 20 (§ 59 Abs. 2), Z. 21 (§ 59 Abs. 4) und Z. 35 (§ 126 Abs. 5) treten am 1. Jänner 2013 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ausgegebene Jagdgastkarten behalten ihre Gültigkeit.